### FRAKTIONCDU/FDP/PEBB

### Heiko Krause – Vorsitzender Clara-Zetkin-Str. 4a, 15370 Petershagen/Eggersdorf Tel.: 030/227-53355 (d), 033439/547979 (p),

E-Mail: 15370krause@googlemail.com

Petershagen/Eggersdorf, den 18.04.2012

Herrn Bürgermeister Olaf Borchardt

Per Mail

Anfragen an den Bürgermeister gemäß § 6 der Geschäftsordnung zur Umsetzung der kommunalen Baumschutzsatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beziehen uns auf den Artikel Baumschutz "Schönheit ist nicht das Entscheidende" in der Märkischen Oderzeitung (MOZ) vom 13.04.2012 sowie die Aussagen der betroffenen Bürger in der Gemeindevertretersitzung im März 2012.

#### 1) Mehrstämmige Bäume

Die betroffenen Bürger monieren, dass " in der Satzung nicht eindeutig festgelegt wird, wie viel Ersatz bei Mehrstämmern zu pflanzen ist."

Im MOZ- Artikel wird dazu die Reaktion Ihrer Baumschutzbeauftragten Frau John zitiert: "Das ist in Paragraph 7/Absatz 4 geregelt", reagiert Baumschutzbeauftragte Sonja John verwundert. Danach ist für jeden Baum mit bis zu einem Meter Stammumfang ein Ersatzbaum zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als einen Meter, kommt je angefangenen weiteren halben Meter ein Baum hinzu. Gemessen wird in 1,30 Meter Höhe über dem Boden."

Dieser Paragraph 7, Abs. 4 regelt aber mit keinem einzigen Wort die Verfahrensweise bei mehrstämmigen Bäumen. Es ist davon auszugehen, dass jeder zu messende und zu bewertende Baum auch eine eigene Wurzel haben muss. Eine einfache Addition bei mehrstämmigen Bäumen kann dazu führen, dass bei mehreren Stämmen, die durch Ihr Maß unter 60 cm nicht geschützt wären, durch die Addition plötzlich ein zu schützender Baum errechnet wird.

Wir bitten Sie, die Aussage Ihrer Mitarbeiterin noch einmal juristisch einwandfrei bewerten zu lassen und ggf. auch öffentlich zu korrigieren.

Bitte teilen Sie uns gemäß § 6 der Geschäftsordnung das Ergebnis Ihrer Überprüfung mit.

#### 2) Hochstämmige Obstbäume

In dem zitierten MOZ- Artikel wird im Weiteren die Justiziarin Frau Kruse zum Thema "Hochstämmige Obstbäume" zitiert mit den Worten: "Obstbaum-Hochstämme sind klar definiert. Deren Krone beginnt ab 1,80 Meter über dem Erdboden"

In der Satzung steht lediglich: "Obstbäume sind als Ersatzpflanzung nur als Hochstämme zulässig." Dabei kann natürlich nicht davon ausgegangen werden, dass ein ausgewachsener Baum zu pflanzen ist. Der Baum muss in seinem Wachstum ein Maß erreichen, welches ihn als "Hochstamm" qualifiziert und oft sogar weit über 1,80 m liegt. In der Satzung ist aber nicht festgelegt, dass der Baum bereits bei der Pflanzung 1,80 m hoch sein muss. Die von der Justiziarin als "klar definierte" Norm kann auch nicht (wie von den betroffenen Bürgern vorgetragen wurde) einer Wikipedia-Definition entnommen werden.

Wir bitten Sie, die Aussage Ihrer Mitarbeiterin noch einmal juristisch einwandfrei bewerten zu lassen und ggf. auch öffentlich zu korrigieren. Bitte legen Sie dar, woraus sich aus dem Satzungstext für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar ergibt, dass die Krone von Obstbaum-Hochstämmen bereits bei Anpflanzung eine Höhe von 1,80 m über dem Erdboden haben muss?

## Bitte teilen Sie uns gemäß § 6 der Geschäftsordnung das Ergebnis Ihrer Überprüfung mit.

3) Straßenbäume: Einhaltung von B-Plänen durch die Gemeinde

Eine weitere Frage zu diesem Themenkreis ergibt sich aus der gemeinsamen Sitzung der LOKALEN AGENDA und der Gemeindevertretung am 08.12.2012. Dort berichtete Herr Brückner, Wilhelm-Busch-Straße 75, OT Petershagen, dass gesunde Bäume, die auf der Grundlage des Bebauungsplanes bereits mit dem dort festgelegten Abstand von 15 Metern gepflanzt waren, auf Anweisung der Baumschutzbeauftragten beseitigt wurden und danach in Abweichung zum B-Plan neue Bäume in einem Abstand von 6 Metern gepflanzt wurden. Bäume wurden auf die Gasleitung und im Entwässerungsgraben gesetzt.

Im Protokoll der Versammlung ist vermerkt: "Bei den Bebauungsplänen hat er (Brückner) den Eindruck, dass diese für die "Häuslebauer" rechtskräftig sind, für die Gemeinde aber "auslegbar". Zum Beispiel Baumpflanzung: In der Wilhelm-Busch-Straße wurden die Bäume durch die Gemeinde rechtswidrig gepflanzt (Abstand von 6 m, wo laut B-Plan 15 m sein sollten). Bäume wurden auf die Gasleitung und im Entwässerungsgraben gesetzt. Diese Probleme müsste es nicht geben, mit den Anwohnern hätte geredet werden können."

Laut Protokoll haben Sie, Herr Bürgermeister, sich bereit erklärt, die Sache bei einem Ortstermin zu prüfen.

Wir fragen Sie, ob die Aussagen von Herrn Brückner bezüglich der Pflanzung von Straßenbäumen über Gasleitungen und in Entwässerungsgraben zutreffen?

# Bitte teilen Sie uns gemäß § 6 der Geschäftsordnung das Ergebnis Ihrer Überprüfung mit.

4) Biotope: Einhaltung von B-Plänen durch die Gemeinde

Die Gemeinde hat für den Bebauungsplan "Gewerbestättengebiet Eggersdorf Süd" auch nach der Neufassung in der Begründung die Aussagen zu Biotopen und Arten bestätigt. Gehölzschutzpflanzungen sollen entlang der Petershagener Chaussee und der Tasdorfer Straße sowie auf den Baugrundstücken vorgenommen werden. Bisher sind weder auf den gemeindeeigenen Flächen an der Petershagener Chaussee, noch im gemeindeeigenen Feuchtbiotop, noch auf dem gemeindeeigenen Grundstück des Kommunalen Bauhofes die erforderlichen Pflanzungen vorgenommen worden.

Warum hält sich die Gemeinde nicht vorbildgebend an ihre eigenen Forderungen und B-Pläne? Wir bitten Sie, die Sachlage zu überprüfen.

Bitte teilen Sie uns gemäß § 6 der Geschäftsordnung das Ergebnis Ihrer Überprüfung mit.

Mit freundlichem Gruß

Heiko Krause

Fraktionsvorsitzender

### Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf, Tel. (03341) 4149-0, Fax (03341) 4149-99

Der Bürgermeister

Datum: 21.05.2012 Bearbeiter: Herr Lange Telefon: 03341/4149-15



Fraktion CDU/FDP/PEBB in der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Vorsitzender Herr Heiko Krause Clara-Zetkin-Str. 4a

15370 Petershagen/Eggersdorf

#### Ihre Anfrage nach § 6 der Geschäftsordnung vom 18.04.2012

Baumschutzsatzung, Straßenbaumpflanzung, Pflanzungen im Bereich des Bebauungsplanes "Gewerbestättengebiet Eggersdorf-Süd"

Sehr geehrter Herr Krause,

ich bedanke mich für Ihre vorgenannte Anfrage, die ich wie folgt beantworte:

zu 1: Der Verweis meiner Mitarbeiterin auf § 7 Abs. 4 der Satzung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Baumbestandes der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (BSchS) ist korrekt und bedarf insofern keiner öffentlichen Richtigstellung. Die zitierte Regelung zum Umfang der Ersatzpflanzungen bezieht sich auch auf mehrstämmige Bäume, wobei zu beachten ist, dass mehrstämmige Bäume gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BSchS dann geschützt sind, wenn ein Stamm (in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden) einen Umfang von mehr als 50 cm hat. So fällt bspw. ein dreistämmiger Ahorn mit (in 1,30m Höhe über dem Erdboden gemessenen) Stammumfängen von 49 cm, 44 cm sowie 42 cm nicht unter den Schutzbereich der Baumschutzsatzung, da der Mindeststammumfang eines Stammes nicht erreicht wird. Eine "Addition" von Stammumfängen ist mit Blick auf § 1 Abs. 2 Nr. 3 BSchS unzulässig.

zu 2: Die im Zeitpunkt der Nachpflanzung an einen Obstbaum zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus dem Kontext und der inneren Struktur der Regelungen des § 7 Abs. 5 BSchS. Durch diese Regelung werden zunächst grundsätzliche Anforderungen an die Qualität der Nachpflanzung (Sätze 1 und 2) formuliert und im Weiteren Anforderungen an deren Beschaffenheit zum Zeitpunkt der Pflanzung (Sätze 3 bis 5) aufgestellt.

Als nachzupflanzende Bäume (mithin auch als Obstbäume) gelten danach Gehölze, die nach den einschlägigen Katalogen der Baumschulen eine Wuchshöhe von mindestens 10 m erreichen können. Dies impliziert bereits, dass nur hochstämmige Obstbäume als Ersatzpflanzung infrage kommen und - wie Sie selbst bemerken - nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein ausgewachsener Baum gepflanzt werden muss. Im Kontext der (im Zeitpunkt der Pflanzung zu stellenden) Anforderungen an nachzupflanzende Laub- und Nadelbäume (Sätze 3 und 4) wird in Satz 5 geregelt, dass es sich bei Obstbaum-Nachpflanzungen um "Hochstämme" handeln muss. Bei dem Begriff "Hochstamm" handelt es sich um einen im Gartenbau üblicherweise verwendeten Fachterminus, der Bäume kennzeichnet, deren Krone in mindestens 1,80 m über dem Erdboden ansetzt.

zu 3. Nein, es ist nicht zutreffend, dass in der Wilhelm-Busch-Straße Straßenbäume über Gasleitungen gepflanzt wurden. Das Pflanzen von Bäumen in oder an Entwässerungsmulden oder -gräben ist üblich und widerspricht grundsätzlich nicht einschlägigen Richtlinien.

zu 4: Bereits vor 10 Jahren hat die Gemeinde gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes entlang der Petershagener Chaussee, zwischen Tasdorfer Straße und Biotop, direkt hinter dem Gehweg einen Gehölzstreifen gepflanzt. Dieser besteht aus Spitzahornbäumen (aus Pflanzliste VI) und einer gemischten Strauchpflanzung (aus Pflanzliste II). Der Gehölzstreifen hat sich sehr gut entwickelt und ist weithin sichtbar.

Entlang der Tasdorfer Straße ist ein Altbestand mit Eichenbäumen vorhanden. Lückenbepflanzungen mit Jungeichen erfolgten bereits, gestalteten sich jedoch aufgrund der eingeschränkten Lichtverhältnisse als problematisch.

Auf dem Gelände des Bauhofes (Südseite) wurde bereits vor 3 Jahren eine gemischte Strauchbepflanzung, bestehend aus 92 Sträuchern der Pflanzliste V vorgenommen. Die Anpflanzung weiterer 6 Bäume ist in diesem Herbst eingeplant.

Die Heister- und Strauchpflanzungen auf den Flächen des Feuchtbiotops werden ebenfalls in diesem Herbst erfolgen.

Die nach §17 des Bebauungsplans festgelegte Sammelausgleichmaßnahme mit Umlage auf die einzelnen Baugrundstücke und Anpflanzung auf den Flächen ÖG II und III ist derzeit in Vorbereitung.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Borchardt Bürgermeister